

**06.09.21****Empfehlungen  
der Ausschüsse**

EU - AV - Fz - In - R - Wi

zu **Punkt ...** der 1008. Sitzung des Bundesrates am 17. September 2021

---

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und  
des Rates über Verbraucherkredite****COM(2021) 347 final; Ratsdok. 10382/21****A**Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)**,der **Finanzausschuss (Fz)**,der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**,der **Rechtsausschuss (R)** undder **Wirtschaftsausschuss (Wi)**empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt  
Stellung zu nehmen:In  
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt die Zielsetzung der Reform der EU-Verbraucherkreditrichtlinie, noch stärker auf eine Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen für Verbraucherkredite in Europa hinzuwirken. Auf diese Weise können einerseits durch entsprechende Rechtssicherheit für Kreditnehmende und Kreditgeber neue Geschäftsmöglichkeiten entstehen und andererseits kann das Schutzniveau für Kreditnehmende verbessert werden.

AV

2. Der Bundesrat begrüßt die mit dem Richtlinienvorschlag verfolgte Zielsetzung, auch vor dem Hintergrund einer rasanten Digitalisierung des Marktes für Verbraucherkredite ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten sowie

durch Aufklärung die Gefahr der Überschuldung zu verringern beziehungsweise zu vermeiden und dadurch die soziale Inklusion zu verbessern.

- Wi 3. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission in ihrem Richtlinienvorschlag vorsieht, dass das Personal von Kreditgebern und -vermittlern über angemessene Fähigkeiten und angemessenes Wissen verfügen muss, bei digitalen Vertragsabschlüssen eine Verringerung des Umfangs bereitgestellter Informationen erfolgen soll, die Konformität von Kreditwürdigkeitsprüfungen auf der Basis alternativer Datenquellen zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vorgesehen ist und Standards für Beratungsdienstleistungen festlegt werden.
- Wi  
(bei Annahme entfallen Ziffer 6 und Ziffer 8 und Ziffer 9)
4. Der Bundesrat lehnt eine Ausweitung des Regelungsumfangs der vorgeschlagenen Richtlinie insbesondere auf Kleinstkredite unter 200 Euro und Kreditverträge mit sehr kurzer Laufzeit sowie auf Miet- und Leasingverträge oder Kreditverträge in Form von Überziehungsmöglichkeiten ab.
- Wi  
(bei Annahme entfallen Ziffer 6 und Ziffer 8 und Ziffer 9)
5. Eine Ausweitung des Regelungsumfangs auf diese bisher ausgenommenen Kreditarten würde dazu führen, dass auch für solche Kreditverträge eine Kreditwürdigkeitsprüfung und umfangreiche Informations-, Auskunfts- und Dokumentationspflichten zu erfüllen wären. Dadurch würden beispielsweise bei Kleinstkrediten unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen. In der Folge ist mit einer Einschränkung des Angebots zu rechnen. Dies würde vor allem finanzschwächere Verbraucherinnen und Verbraucher treffen, die darauf angewiesen sind, selbst kleine Anschaffungen zu finanzieren oder kurzfristige Liquiditätsengpässe flexibel zu überbrücken. Die derzeitigen Ausnahmen sollten daher auch zukünftig bestehen bleiben.
- In  
(bei Annahme entfällt Ziffer 8; entfällt bei Annahme von Ziffer 4 oder Ziffer 5)
6. Der Bundesrat erkennt das Bemühen der Kommission an, durch Ausweitung des Anwendungsbereichs der vorgeschlagenen Richtlinie auf Kredite unter 200 Euro Nachteile für Verbraucherinnen und Verbraucher zu vermeiden. Er gibt aber zu bedenken, dass eine Ausweitung des Geltungsbereichs auf Kredite unter 200 Euro und das Wegfallen der Vereinfachung bei der Kreditwürdigkeitsprüfung einen unverhältnismäßig hohen Prüfungsaufwand und daraus resultierende Kosten verursachen würden. Der zu erwartende Aufwand und die zu

erwartenden Kosten stehen hierbei in keinem Verhältnis zu den ökonomischen Risiken. Zu strikte Regelungen bei der Kreditwürdigkeitsprüfung könnten zudem gerade auch im Hinblick auf Überziehungsmöglichkeiten im Sinne von Artikel 24 des Richtlinienvorschlags die bisher bankübliche und unbürokratische Gewährung von Überziehungen letztlich zu Lasten der Verbraucherinnen und Verbraucher erschweren. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, sich für den Erhalt der bisherigen Bagatellregelungen und der derzeit bestehenden Vereinfachungen für Überziehungskredite einzusetzen.

Fz  
(bei An-  
nahme  
entfällt  
Ziffer 8)

7. Der Bundesrat spricht sich mithin dafür aus, dass die bisher bestehenden Bagatellgrenzen nicht gestrichen, sondern aus folgenden Gründen an die Lebenswirklichkeit der Verbraucherinnen und Verbraucher angepasst werden:
  - a) Die bisherige Bagatellgrenze von 200 Euro entspricht laut „Impact Assessment Report“ in mehreren EU-Staaten 50 Prozent des durchschnittlichen Monatseinkommens, in anderen Staaten sind dies dagegen nur circa 4 bis 5 Prozent des Durchschnittseinkommens. Der durch die feste Bagatellgrenze erreichte Verbraucherschutz stellt sich insofern sehr unterschiedlich dar.
  - b) Gleichzeitig geht die Streichung der Bagatellgrenze und der kurzfristigen Überschreitungen an der Lebenswirklichkeit der Verbraucherinnen und Verbraucher vorbei. In der heutigen Zeit, in der elektronische Zahlungen zu jeder Zeit an jedem Ort möglich sind, sind Situationen vorstellbar, in denen Verbraucherinnen und Verbraucher für Alltagszahlungsvorgänge kurzfristig Liquidität benötigen. Würde eine kurzfristige Überschreitung an die Vorgaben der vorgeschlagenen Richtlinie geknüpft, bestünden für Bank und Kundinnen und Kunden erhebliche Unsicherheiten (Wird die Überschreitung ad hoc genehmigt? Wird der Kunde widerrufen?).
  - c) In diesem Spannungsfeld zwischen Einkommensunterschieden in der EU und dem praktischen Bedürfnis nach Flexibilität ist die Streichung von Ausnahmen nicht das richtige Mittel. Denkbar ist zum Beispiel eine Absenkung des Betrags oder eine Möglichkeit zur Überschreitung, die variabel ausgestaltet ist und die unterschiedlichen Einkommensverhältnisse in den Mitgliedstaaten berücksichtigt.

- AV  
(entfällt  
bei An-  
nahme  
von  
Ziffer 4,  
oder  
Ziffer 5,  
oder  
Ziffer 6  
oder  
Ziffer 7)
8. Der Bundesrat begrüßt, dass die bisher nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2008/48/EG fallenden Verträge in den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie aufgenommen werden sollen: So sollen künftig Verbraucherkreditverträge mit einem Gesamtkreditbetrag von weniger als 200 Euro, Leasingverträge, Kreditverträge in Form von Überziehungsmöglichkeiten, bei denen der Kredit binnen eines Monats zurückzuzahlen ist, zins- und gebührenfreie Kreditverträge und Kreditverträge, nach denen der Kredit erst später zurückzuzahlen ist („Buy now pay later“ – insbesondere neue digitale Finanzinstrumente), Kreditverträge, nach denen der Kredit binnen drei Monaten zurückzuzahlen ist und bei denen nur geringe Kosten anfallen, sowie Kreditverträge, die über Plattformen geschlossen werden, einbezogen werden. Aus der Sicht des Bundesrates wird damit dem Risiko entgegengewirkt, dass Verbraucherinnen und Verbraucher den Überblick über ihre Gesamtbelastung verlieren und in eine Schuldenspirale einsteigen.
- AV  
(entfällt  
bei An-  
nahme  
von  
Ziffer 4  
oder  
Ziffer 5)
9. Der Bundesrat begrüßt, dass auch sogenannte Kurzzeitkredite mit einer Laufzeit von weniger als drei Monaten in den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie einbezogen werden sollen, da der Zugang zu diesen Krediten besonders niedrigschwellig ist und eine ausführliche Analyse der finanziellen Leistungsfähigkeit der Verbraucherin beziehungsweise des Verbrauchers zu kurz kommt. Da nach den Erfahrungen der Verbraucherzentralen hier oftmals gezielt Verbraucherinnen und Verbraucher mit geringer Bonität angesprochen werden, ist es notwendig, dass die im Verbraucherdarlehensrecht angelegten Schutzregelungen auch bei diesen sogenannten Minikrediten Anwendung finden.
- Fz
10. Der Bundesrat begrüßt, dass Förderkredite weiterhin vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen bleiben, und bittet die Bundesregierung insoweit zu prüfen, inwieweit zur effektiven Umsetzung noch eine entsprechende Klarstellung in den Formulierungen des Artikels 2 des Richtlinienvorschlags erfolgen sollte:
- a) In Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe i des Richtlinienvorschlags (Ausnahmeregelung für Förderkredite) wäre zu prüfen, die Wörter „gesetzliche Bestimmungen“ durch das Wort „Regelungen“ zu ersetzen, da öffentliche Förderprogramme teilweise auch untergesetzlich aufgrund von Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und Erlassen et cetera gewährt werden.

b) Die Formulierung des Artikels 2 Absatz 3 des Richtlinienvorschlags als Ausnahme von der Ausnahme ist ungünstig gewählt. Es ist unklar, ob Absatz 3 nur den Ausnahmetatbestand des Absatzes 2 Buchstabe c abbedingt oder ob bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 die Richtlinie immer zur Anwendung kommen soll, selbst wenn ein anderer Buchstabe des Absatzes 2 einschlägig wäre. Dies könnte beispielsweise für Förderkreditverträge nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe i des Richtlinienvorschlags relevant sein. Förderkredite sollten auch dann privilegiert bleiben, wenn ein Gesamtkreditbetrag von 100 000 Euro überschritten wird und der Zweck dieser Kreditverträge die Renovierung einer Wohnimmobilie ist. Daher wäre zu prüfen, ob in Artikel 2 Absatz 3 des Richtlinienvorschlags am Satzanfang die Wörter „Ungeachtet von Absatz 2 Buchstabe c gilt diese Richtlinie“ durch die Wörter „Die Ausnahme gemäß Absatz 2 Buchstabe c gilt nicht“ zu ersetzen sind.

Fz 11. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, gegenüber der Kommission klarzustellen, dass mit dem im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Verbot, Kundinnen und Kunden aufgrund ihres Wohnsitzes in der EU einen Kredit zu versagen (Diskriminierungsverbot), kein Zwang zur Ausweitung des Geschäftsgebiets oder zu grenzüberschreitendem Geschäft verbunden ist. Gerade Regionalbanken müssen die Möglichkeit haben, die Kreditgewährung an Kundinnen und Kunden in ihrem Geschäftsgebiet zu beschränken. Einen Zwang zu EU-weitem Geschäft darf es nicht geben, weil dies die Geschäftsmodelle kleiner und mittlerer, regional verankerter Institute wie Sparkassen und Genossenschaftsbanken untergraben würde.

AV 12. Der Bundesrat begrüßt die in Artikel 8 des Richtlinienvorschlags in die Werbung für Kreditverträge und Crowdfunding-Dienstleistungen aufzunehmenden Standardinformationen wie beispielsweise Angaben zum Sollzinssatz, zum effektiven Jahreszins und zur Zusammensetzung der Gesamtkosten sowie die Darstellung in einem repräsentativen Beispiel. Im Hinblick auf den in der Praxis häufig bestehenden Unterschied zwischen den beworbenen und den tatsächlich angebotenen Zinssätzen bittet der Bundesrat zu prüfen, ob darüber hinaus eine in der Werbung verpflichtende „von-bis“-Angabe des Zinssatzes eingeführt werden soll.

- In  
Wi
13. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich im Rahmen der weiteren Beratungen der Vorlage auf EU-Ebene für eine verhältnismäßige Ausgestaltung der vorvertraglichen Informationspflichten einzusetzen. Der Richtlinienvorschlag sieht in Artikel 10 eine nicht unerhebliche Ausweitung der vorvertraglichen Informationspflichten vor. Auch im Interesse der Kreditnehmenden wäre es aus Sicht des Bundesrates angezeigt, eine kompaktere Darstellung in übersichtlicher und einfach verständlicher Form anzustreben, die dem Informationsbedürfnis der Kreditnehmenden Rechnung trägt.
- Fz
14. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission die vorvertraglichen Informationen vereinfachen will. Nach dem Richtlinienvorschlag wird – zusätzlich zu dem bereits jetzt zu übermittelnden (und künftig noch umfangreicheren) Formular „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ – das Formular „Europäische Standardübersicht über Verbraucherkredite“ als weitere vorvertragliche Information verpflichtend eingeführt. Die Standardübersicht zielt darauf ab, die wesentlichen Kreditmerkmale auf einem Mobiltelefon gut lesbar zu machen.
- Vorvertragliche Informationen, die über die wesentlichen Kreditmerkmale hinausgehen, müssen sich auf ein für eine informierte Entscheidung absolut notwendiges Maß beschränken. Insgesamt sind nur übersichtlich und knapp dargestellte vorvertragliche Informationen geeignet, Verbraucherinnen und Verbraucher im Alltag bei entsprechenden Entscheidungen angemessen zu unterstützen.
- Vor diesem Hintergrund bittet der Bundesrat die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass das Formular „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ ein verbraucherfreundlich kompaktes Format erhält, so dass keine weiteren Formulare notwendig sind.
- AV
15. Der Bundesrat schlägt mit Blick auf Artikel 10 Absatz 8 des Richtlinienvorschlags vor, dass Verbraucherinnen und Verbraucher ab einem bestimmten Kreditbetrag unaufgefordert eine Kopie des Vertragsentwurfs erhalten sollten, um psychologische Hürden zu vermeiden, die Kundinnen und Kunden von einer sorgfältigen Prüfung der Vertragsbedingungen abhalten könnten.

- AV 16. Zu den vorvertraglichen Informationen regt der Bundesrat an, bei den weiteren Verhandlungen sicherzustellen, dass im Falle eines auf der Grundlage von „Profiling“ personalisierten Preises die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht nur über den Umstand der automatisierten Entscheidung, sondern entsprechend Artikeln 15 und 22 DSGVO auch über die wesentlichen Kriterien informiert werden.
- AV 17. Der Bundesrat begrüßt das in Artikel 14 des Richtlinienvorschlags vorgesehene Verbot von Kopplungsgeschäften. Kreditgebenden oder den Anbietenden von Crowdfunding-Dienstleistungen wird allerdings in dem Richtlinienvorschlag die Möglichkeit eingeräumt, eine einschlägige Versicherungspolice im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag oder den Crowdfunding-Dienstleistungen zu verlangen.
- R 18. Der Bundesrat begrüßt es, dass es den Mitgliedstaaten nach Artikel 14 Absatz 4 des Richtlinienvorschlags unbenommen bleibt, Kreditgebenden oder Anbietenden von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen zu erlauben, von Verbraucherinnen und Verbrauchern unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitserwägungen eine einschlägige Versicherungspolice im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag oder den Crowdfunding-Kreditdienstleistungen zu verlangen.
- AV 19. Der Bundesrat bittet im Hinblick auf den unbestimmten Rechtsbegriff der „Verhältnismäßigkeit“ zu prüfen, ob Kreditgebende oder Anbieter von Crowdfunding-Dienstleistungen verpflichtet werden könnten, für die angebotenen Produkte die Erforderlichkeit der Absicherung des Kredits darzulegen und dies zu dokumentieren, um Verbraucherinnen und Verbraucher vor unverhältnismäßiger Belastung zu schützen.
- R 20. Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass dann allerdings der Kreditgebende oder der Anbietende von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen verpflichtet sein muss, ohne Änderung der den Verbraucherinnen und Verbrauchern angebotenen Kreditbedingungen die Versicherungspolice eines anderen als seines bevorzugten Anbietenden zu akzeptieren, wenn diese eine gleichwertige Garantieleistung bietet wie die angebotene Versicherungspolice des Kreditgebenden oder Anbietenden von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen.

- AV  
R
21. Der Bundesrat weist im Zusammenhang mit den Restschuldversicherungen darauf hin, dass bei manchen Banken die Praxis besteht, Kredite für Verbraucherinnen und Verbraucher dergestalt mit Restschuldversicherungen zu kombinieren, dass die mit Abschluss des Vertrages fällige Gesamtprämie der Versicherung mitkreditiert wird, sodass der Nettokreditbetrag deutlich erhöht und damit mit einem ohnehin schon recht hohen Zins belastet wird. [Die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher erkennen den kostentreibenden Effekt nur unzureichend, da diese Banken den Abschluss einer Restschuldversicherung nicht förmlich zur Voraussetzung für den Abschluss des Kreditvertrags machen und sich so diese Kosten – auch nach der nunmehr in Artikel 30 des Richtlinienvorschlags enthaltenen Regelung – nicht im Effektivzins abbilden. Die ohnehin schon latente Gefahr einer Überschuldung wird für diese Verbraucherinnen und Verbraucher deutlich erhöht.] {Der Bundesrat sieht daher den Bedarf, die Kostenstrukturen von Restschuldversicherungen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher transparent zu machen. }
- [R]
- {AV}
- R
22. Der Bundesrat schlägt daher vor, dass die Kreditgebenden oder die Anbietenden von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen den effektiven Jahreszins um eine weitere Kennzahl ergänzen, die aus dem von ihnen finanzierten Betrag einschließlich der auf eine Restschuldversicherung gezahlten Prämie ermittelt wird, soweit sie den Restschuldversicherungsvertrag vermittelt haben und die Prämie mitkreditiert wird.
- AV
23. Der Bundesrat bittet auch zu prüfen, ob die in Artikel 14 Absatz 3 des Richtlinienvorschlags geregelte Ausnahme des Koppelungsverbots konkretisiert und damit mehr Rechtssicherheit geschaffen werden kann. Die unbestimmten Begriffe der „ähnlichen Vertragsbedingungen“ und „gebührenden Berücksichtigung“ bieten die Möglichkeit, das Koppelungsverbot auszuhöhlen. Der Bundesrat spricht sich ebenso dafür aus, dass die Beurteilung des „klaren Nutzens“ eines Produkts vorrangig aus dem Blickwinkel der Verbraucherin oder des Verbrauchers erfolgen und nicht von der Aussage des Anbietenden oder der zuständigen Behörde abhängen sollte.
- AV
24. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Regelung in Artikel 15 des Richtlinienvorschlags auch beim Erwerb von Nebenleistungen vor unangemessenen manipulativen Beeinflussungen („Dark Patterns“) geschützt werden.



- AV 25. Der Bundesrat begrüßt, dass zu den nach Artikel 16 des Richtlinienvorschlags von Kreditgebenden und -vermittelnden sowie von Anbietenden von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen zu erbringenden Beratungsleistungen künftig auch gehört, Präferenzen und Ziele der Verbraucherinnen und Verbraucher im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag einzuholen, um individuell geeignete Empfehlungen auszusprechen. Ebenso ist zu begrüßen, dass künftig auch eine Bewertung der Finanzlage und der Bedürfnisse von Verbraucherinnen und Verbrauchern unter Berücksichtigung realistischer Annahmen bezüglich der Risiken nicht nur zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, sondern auch während der Laufzeit der empfohlenen Kreditverträge oder Crowdfunding-Kreditdienstleistungen vorzunehmen ist. Zugleich wird die Bundesregierung gebeten, in den weiteren Verhandlungen dafür Sorge zu tragen, dass die Regelung in Artikel 16 des Richtlinienvorschlags weder zu einer Legitimation von Kreditbearbeitungsentgelten missbraucht wird, deren Erhebung von der Rechtsprechung in Deutschland für unzulässig erklärt wurde, noch die grundsätzliche Erfolgsbezogenheit der Vergütung bei der Kreditvermittlung aushöhlt (§ 655c BGB) und damit unseriösen Kreditvermittlungsmodellen den Boden bereitet.
- Wi 26. Der Richtlinienvorschlag sieht vor, dass für den Fall, dass die Kreditwürdigkeitsprüfung „Profiling“ oder eine andere automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten umfasst, die Verbraucherinnen und Verbraucher das Recht auf klare Erläuterungen zur Kreditwürdigkeitsprüfung einschließlich der Logik und der Risiken der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten sowie ihrer Bedeutung für die Entscheidung und ihrer Auswirkungen auf sie erhalten sollen. Weiter sollen die Verbraucherinnen und Verbraucher das Recht erhalten, diese Kreditwürdigkeitsprüfung und die Entscheidung anzufechten.
- Wi 27. Der Bundesrat befürchtet, dass die Verpflichtung der Kreditgebenden zur detaillierten Auskunft über die Kreditwürdigkeitsprüfung sowie die gegebenenfalls notwendige Auseinandersetzung mit der Anfechtung der Kreditwürdigkeitsprüfung und der Entscheidung ebenfalls dazu führen werden, dass vor allem das Angebot an Klein- und Kleinstkrediten jeglicher Art eingeschränkt wird. Betroffen wären auch hier vor allem finanzschwächere Verbraucherinnen und Verbraucher, die darauf angewiesen sind, kleinere Anschaffungen, wie beispielsweise den Kauf einer Waschmaschine, über Ratenkauf zu finanzieren. Daher sollten diese Regelungen weiter spezifiziert beziehungsweise präzisiert werden.

- Fz 28. Der Bundesrat stellt fest, dass eine Kreditwürdigkeitsprüfung im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher liegt. Dabei ist es für Verbraucherkredite sinnvoll und richtig, im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung einen Abgleich mit Informationen aus Datenbanken durchzuführen. Der Bundesrat bittet aber die Bundesregierung, sich – im Vergleich mit der Wohnimmobilien-Kreditrichtlinie – für eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Kreditwürdigkeitsprüfung einzusetzen.
- a) Verbraucherkredite können gerade für Geringverdienende oder junge Menschen ein Weg in die Verschuldung sein. Eine Kreditwürdigkeitsprüfung muss hier die Balance halten zwischen Verbraucherschutz einerseits und Fürsorge beziehungsweise Selbstbestimmung von Verbraucherinnen und Verbrauchern andererseits.
  - b) Diese Balance zeigt der Richtlinienvorschlag nicht. Um gezielt die Überschuldungsgefahr durch Anhäufung von Krediten zu verhindern, sollten Kreditnehmende in der Beratung auf der Grundlage der Eintragungen in Datenbanken auf die aktuell vorhandene Belastung aus bestehenden Krediten hingewiesen werden.
- AV 29. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich in den weiteren Verhandlungen dafür einzusetzen, dass die Regelungen des Richtlinienvorschlags zur Kreditwürdigkeitsprüfung den durch § 31 Bundesdatenschutzgesetz vermittelten Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher bei „Scoring“-Verfahren unberührt lassen und Verbraucherinnen und Verbraucher sich weiterhin gegen unberechtigte oder fragwürdige Forderungen wehren können, ohne dabei unmittelbar negative Auswirkungen auf ihre Kreditwürdigkeit befürchten zu müssen.
- Fz 30. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bezüglich der Formerfordernisse zu prüfen, wie die bestehenden nationalen Vorgaben mit Blick auf die vom Richtlinienvorschlag angestrebte Anpassung an die digitale Zukunft ausgestaltet werden können. Nach dem Richtlinienvorschlag dürfen die Mitgliedstaaten bezüglich der Form von Verbraucherkreditverträgen Vorschriften einführen oder beibehalten, die mit dem Unionsrecht in Einklang stehen. Die Bundesregierung sollte parallel zu den Verhandlungen zum Richtlinienvorschlag möglichen Anpassungsbedarf hin zu digitalen Abschlüssen prüfen.

- AV 31. Der Bundesrat betont, dass entsprechend des Gutachtens des Instituts für Finanzdienstleistungen e.V. zum produktiven Kredit vom 9. April 2021 aus Gründen der Planbarkeit zukünftiger Verbindlichkeiten den Kreditnehmenden anhand eines Tilgungsplans vor Augen geführt werden sollte, über welchen Zeitraum sich Zins- und Tilgungsleistungen erstrecken. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass der nach Artikel 21 des Richtlinienvorschlags zu erstellende Tilgungsplan obligatorisch auszuhändigen ist. Dies würde aus Sicht des Bundesrates zu mehr Transparenz bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern führen.
- R 32. Die ordnungsgemäße Erteilung der in Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 3 des Richtlinienvorschlags genannten Informationen ist für die zur Erteilung der Information verpflichteten Unternehmerinnen und Unternehmer schwierig und mit zahlreichen Unsicherheiten behaftet. Zugleich werden Fehler hart sanktioniert, indem nach Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b des Richtlinienvorschlags der Beginn der Widerrufsfrist bis zu einer ordnungsgemäßen Nachbelehrung aufgeschoben wird und damit die Verbraucherin oder der Verbraucher den Kreditvertrag oder den Vertrag über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen also gegebenenfalls noch nach Jahren ohne Angabe von Gründen widerrufen kann. Der Unionsgesetzgeber sollte die Überarbeitung der Richtlinie 2008/48/EG daher zum Anlass nehmen, nach dem Vorbild von Anlage 7 zum EGBGB ein Muster für die Erteilung der genannten Informationen zu erstellen und nach dem Vorbild von Artikel 247 § 6 Absatz 2 Satz 3 EGBGB eine Regelung aufzunehmen, wonach die Anforderungen von Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 3 des Richtlinienvorschlags als erfüllt gelten, wenn die Information unter im Einzelnen zutreffender Verwendung dieses Musters erfolgt ist.
- In Wi 33. Um die Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu erhöhen, ohne dabei die Verbraucherrechte übermäßig zu beeinträchtigen, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass den Mitgliedstaaten auch für Verbraucherkredite die Option eröffnet wird, eine nationale Regelung vorzusehen, nach der unabhängig vom Beginn der Widerrufsfrist Widerrufsrechte nach einem Jahr und 14 Tagen nach Vertragsabschluss beziehungsweise Aushändigung des Vertrags an den Darlehensnehmenden erlöschen.

- In  
Wi
34. Der Bundesrat spricht sich gegen die Einführung von auf nationaler Ebene festzulegenden Obergrenzen für Zinssätze, den effektiven Jahreszins oder den Gesamtbetrag eines Kredits aus. Damit würde nicht nur grundlegenden marktwirtschaftlichen Prinzipien widersprochen. Die Maßnahmen könnten sich zudem gerade auf Kreditnehmende mit schlechterer Bonität sehr negativ auswirken. Durch pauschale Obergrenzen werden die Möglichkeiten einer risikoadäquaten Bepreisung eingeschränkt, und gerade Kreditnehmende mit schlechterer Bonität erhalten so gegebenenfalls überhaupt kein Kreditangebot mehr von ihrer Bank.
- Fz
35. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass Deutschland nach Auffassung der Kommission (dargelegt im Impact Assessment Report vom 30. Juni 2021/SWD (2021) 170 final) bereits heute über Obergrenzen für Kreditzinssätze verfügt, die den Anforderungen des Richtlinienvorschlags gerecht werden. Es handelt sich dabei um die Vorgaben, die von der Rechtsprechung auf der Grundlage von § 138 BGB entwickelt wurden. Die Grenzen, wie sie die Kommission als sinnvoll für alle Mitgliedstaaten erachtet, müssen folglich auch künftig nicht als ein absolut definierter Zinssatz festgelegt werden.
- AV
36. Der Bundesrat begrüßt die in Artikel 34 des Richtlinienvorschlags angekündigte Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Verbraucherbildung im Bereich der Finanzen zu fördern. Er betont, dass bereits Kinder und Jugendliche auf die finanzielle Eigenständigkeit im Erwachsenenalter vorbereitet werden sollen. Mangelndes Wissen über den Umgang mit Geld darf nicht dazu führen, dass die Schuldenspirale bereits mit dem Start ins Erwachsenenleben beginnt und sich später auch fortsetzt.
- AV
37. Der Bundesrat stellt fest, dass sich die finanzielle Situation von Kreditnehmenden – durch weder von ihnen selbst noch von den Kreditgebenden bei Vertragsabschluss vorhersehbare Ereignisse – verschlechtern kann. Er begrüßt daher grundsätzlich die in Artikel 35 des Richtlinienvorschlags vorgeschlagenen Maßnahmen in Bezug auf ausstehende Beträge und Nachsicht. Der Bundesrat betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung des von der „European Coalition of Responsible Finance 2006“ aufgestellten Prinzips, wonach die Anpassung von Kreditbeziehungen an veränderte Lebensumstände Vorrang vor Kreditkündigung und Insolvenz haben sollte.

- Fz 38. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Kommission auf folgende Inkonsistenz hinzuweisen und diese aufzulösen:

Artikel 35 des Richtlinienvorschlags enthält verschiedene Vorschläge für Maßnahmen der Kreditgebenden, die dazu dienen sollen, dass sie gegebenenfalls gegenüber säumigen Schuldnerinnen und Schuldnern angemessene Nachsicht walten lassen, bevor Vollstreckungsverfahren eingeleitet werden. Dies steht im Gegensatz zum aufsichtsrechtlich forcierten Abbau notleidender Kredite (sogenannte non-performing loans – NPLs). Danach sind notleidende Kredite stärker mit Eigenkapital zu unterlegen, damit Banken sich möglichst schnell von diesen Forderungen trennen.

- R 39. Der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der zur Umsetzung der vorgeschlagenen Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sollte einheitlich bestimmt werden. Es sollte also nicht danach unterschieden werden, ob der Kreditgebende, Kreditvermittelnde oder Anbietende von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen als Kleinunternehmen, kleines Unternehmen oder mittleres Unternehmen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2013/34/EU einzustufen ist oder nicht. Das in Artikel 48 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 3 und Unterabsatz 2 des Richtlinienvorschlags vorgesehene gespaltene Inkrafttreten würde die Komplexität der Rechtsanwendung für den Zeitraum, in dem je nach Größe des Kreditgebenden, Kreditvermittelnden oder Anbietenden von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen entweder das bisherige oder das bereits in Umsetzung der Richtlinie geänderte Recht anzuwenden ist, unverhältnismäßig erschweren, zumal dem Rechtsanwendenden die Bilanzsumme, die Nettoumsatzerlöse und die durchschnittliche Zahl der während eines Geschäftsjahrs Beschäftigten, mithin die für die Einstufung am Maßstab von Artikel 3 der Richtlinie 2013/34/EU maßgeblichen Kriterien, gegebenenfalls nicht ohne weiteres bekannt sind.

## B

40. Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union**

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.